Marktüberwachung: Ablauf von nicht ordnungsgemäss in Verkehr gebrachte Messmittel

Messmittel haben keine Konformitätsprüfung durchlaufen Beschilderung nicht richtig usw. <u>Art. 5 THG</u> <u>Messmittelverordnung</u>

Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV)

Eichmeister:

Art. 8 Massnahmen

¹ Werden Messmittel gesetzwidrig verwendet, so stellt die nach kantonalem Recht zuständige Stelle durch sofortige Eichung, Einziehung des Messmittels oder andere geeignete Massnahmen den rechtmässigen Zustand wieder her.

Hier ist der Eichmeister zuständig

² Werden Messmittel entdeckt, die nicht ordnungsgemäss in Verkehr gebracht wurden, so meldet die Eichmeisterin oder der Eichmeister diese dem <u>METAS</u>. Das <u>METAS leitet</u> <u>die Massnahmen nach Artikel 28 Absatz 1 MessMV⁷ ein</u>.

Hier ist das Metas zuständig

METAS:

MessMV Art. 28 Massnahmen

¹ Wird im Rahmen der Marktüberwachung festgestellt, dass ein Messmittel den Vorschriften nicht entspricht, so informiert das METAS die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person über das Ergebnis und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hier kommt das Metas zum Zug

³ Die Massnahmen bei Verstössen gegen die Vorschriften über die Mengenangabe richten sich nach Artikel 35 Absätze 4–6 MeAV⁸.

⁷ SR **941.210**

Hierauf ordnet das METAS geeignete Massnahmen an und räumt für deren Befolgung eine angemessene Frist ein.

Es kann insbesondere das weitere Inverkehrbringen verbieten, den Rückruf, die Beschlagnahme oder die Einziehung verfügen sowie die von ihm getroffenen Massnahmen veröffentlichen. 37

Hier ist Metas gemeint

² Das METAS informiert:³⁸

a.

die zuständigen Vollzugsbehörden und Organe über die national und international getroffenen Massnahmen;

b.

Information an Kanton Vollzugsbehörde

die zuständigen Stellen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz über Massnahmen, die das weitere Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder den Rückruf von in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Messmitteln betreffen.

Autor:

Eichamt SG+2

Werner Scherrer

Hauptstrasse 48

9650 Nesslau

079 404 34 75



Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS